Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Kritiſche Beiträge zu Cicero de legibus.

Bake hat zuerſt von Ciceros Schrift de legibus nachgewieſen, daß dieſelbe von ihrem Verfaſſer weder vollendet noch herausgegeben worden iſt, ſondern daß ſie erſt nach ſeinem Tode aus ſeinem Nachlaß zuſammengeſtellt wurde und in dieſer von fremder Hand beſorgten Redaction zuerſt ins Publikum kam. Die Darſtellung dieſes holländiſchen Gelehrten iſt noch in mehrern Punkten der Ergänzung fähig; er unterließ es nämlich, von der ſichern Baſis aus, welche ihm das Reſultat ſeiner Unterſuchung bot, Spuren in unſerer Ueberlieferung der ciceroniſchen Schrift zu verfolgen, die uns über die Thätigkeit ihres Herausgebers, ſowie über das Material, welches ihm zu Gebote ſtand, nicht unwichtige Aufſchlüſſe geben. Bevor ich dies näher ausführen werde, halte ich es für angemeſſen, eine gedrängte Ueberſicht der Bakeſchen Beweisführung *) zu geben.

Fangen wir damit an, daß wir die auf uns gekommenen Bruchſtücke der Bücher de legibus ſelbſt unterſuchen. Vor allem iſt es die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung, welche uns zeigt, daß Cicero dieſelben nicht vollendet hat. Während das Eine mit allem Schmuck der Rede und Gelehrſamkeit behandelt wird, wird Anderes, nicht minder Wichtige, mit einem Worte abgemacht. Beſonders tritt dies in der Erklärung der Geſetze hervor. Nur Einiges iſt vollſtändig ausgeführt, ſehr vieles ganz dürftig oder nur in Umriſſen gegeben, zuweilen wird ſogar über ſehr wichtige Stellen der Geſetze, die im Verhältniß zu den andern einen weitläufigen Commentar erfordert hätten, ſo gut wie nichts geſagt **). Ferner würde, wenn man nicht ſeine Zuflucht in einer ſolchen Annahme ſuchen wollte, alle Entſchuldigung und bei Cicero auch alle Erklärung fehlen für die ſeltſamen Wiederholungen, nicht bloß einzelner Gedanken und Wendungen, ſondern ganzer Ausführungen. So legt Cicero 2, 9 dem Quintus eine Bemerkung in den Mund, die er ſelbſt früher § 8 ausgeſprochen hatte. Cicero hatte geſagt: videamus . . . vim naturamque legis . . . ne labamur interdum errore sermonis, und bald darauf wiederholt ſein Bru-

*) In der Reihenfolge der Argumente habe ich mir einige Aenderungen erlaubt.

**) Vgl. 2, 34: Sequitur enim de iure belli, in quo et suscipiendo et gerendo et deponendo ius ut plurimum valeret et fides, eorumque ut publici interpretes essent, lege sanximus. Iam de aruspicum religione, de expiationibus et procurationibus satis esse iam in ipsa lege

der a. a. O. dieselbe Aeußerung: vim istius caelestis legis explana, ne aestus nos consuetudinis ad sermonis morem usitati trahat. Um ein anderes Beispiel anzuführen, so läßt Cicero seinen Bruder am Schluß der Gesetze de magistratibus im dritten Buche § 12 ganz dieselbe Bemerkung fast mit denselben Ausdrücken aussprechen, welche Atticus im zweiten Buche § 23 nach den Gesetzen de religione gemacht hatte, und beide Male gibt er dieselbe Antwort. Noch störender ist es, wenn 3, 17 Cicero dieselbe Auseinandersetzung mit seinem Bruder über das Volkstribunat hat, die er § 19 in ganz gleicher Weise durchführt.

Diesen aus der Beschaffenheit der Schrift selbst entlehnten Gründen reihen sich indirecte wie directe äußere Zeugnisse an. Wenn Atticus in Briefen, die im Jahre 710 geschrieben sind *), wiederholt Cicero auffordert, eine Geschichte Roms zu schreiben, so schließt Bake mit vollem Rechte aus diesen Aeußerungen, daß unsere Schrift damals noch nicht veröffentlicht war. Denn im Eingange derselben läßt Cicero dieselbe Aufforderung von demselben Atticus an sich richten, in jenen Briefen aber bezieht Atticus sich nirgendwo auf eine in einem schon veröffentlichten Buche ihm in den Mund gelegte Aufforderung. Noch bezeichnender ist das Stillschweigen, welches Cicero selbst über diese Schrift beobachtet.

Während er jedes seiner Bücher entweder in den Briefen oder in einem andern Werke erwähnt, gedenkt er seiner Schrift de legibus nirgendwo, auch nicht an den Stellen, wo ihre Erwähnung nothwendig gewesen wäre **). Dies Stillschweigen, das, wie schon bemerkt, auch in den Briefen herrscht, in welchen er doch sonst selbst von den Büchern spricht, zu denen er erst den Plan gefaßt hat, läßt sich an und für sich auf dreifache Weise erklären: entweder rühren diese Bücher nicht von Cicero her, oder er hat sie kurz vor seinem Lebensende geschrieben, oder sie sind nicht vollendet worden. Die erste Annahme wird, denke ich, wie sie noch von Niemand aufgestellt worden ist, auch in Zukunft keinen Vertheidiger finden; die zweite Möglichkeit ist durch die genaue Untersuchung Bakes über die Zeit der Abfassung, wonach die Schrift unmittelbar vor die Abreise nach Cilicien, in das Jahr

dictum puto. 41: iam de periuriis, de incesto nihil sane hoc quidem loco disputandum est. . . De diligentia votorum satis in lege dictum est. 3, 40: Deinde sequitur, quibus ius sit cum populo agendi aut cum senatu; nach dieser Inhaltsangabe geht Cicero zum folgenden Gesetzesartikel über. 43: Deinde de promulgatione, de singulis rebus agendis, de privatis magistratibusve audiendis. 46: Sequitur de captis pecuniis et de ambitu.

*) Cic. ad Att. 14, 14, 5. 16, 13, 2.

**) Vgl. de div. 2, 1 Tuscul. 4, 1, 1 (a. u. 709), wo er die Bücher de republica anführt und eben so gut die Schrift de legibus hätte erwähnen können. Ferner Brut. 5, 19 (a. u. 708), wo sogar gesagt wird, nach den Büchern de republica habe Cicero kein Buch mehr herausgegeben.

702—3, fällt, ausgeschlossen. So bleibt allein die dritte Erklärungsweise übrig, welche durch die Feststellung der Abfassungszeit zugleich eine neue Berechtigung erhält, indem eben die Abreise und die Verwaltung der Provinz, welche das Jahr 703 unerwartet Cicero brachte, daran Schuld waren, daß er diese Bücher unvollendet lassen mußte.

Ein directes Zeugniß endlich findet Bake in einer Stelle Quintilians, die man bis dahin und auch noch nachher auf eine andere Schrift bezogen hat. Im zwölften Buche 3, 10 sagt Quintilian von Cicero: non modo inter agendum numquam est destitutus scientia iuris sed etiam conponere aliqua de eo coeperat. Der Ausdruck Quintilians conponere (aliqua) de iure civili paßt vortrefflich auf den Inhalt unserer Bücher und auf die Aeußerungen Ciceros über den Plan, welchen er in denselben verfolgt *): wie coeperat zu verstehen ist, zeigen, wie wir sahen, die uns erhaltenen Ueberreste selbst. Selbst in dem Falle, daß Cicero noch eine besondere Schrift de iure civili in artem redigendo, von welcher Gellius 1, 22 **) spricht, geschrieben hätte, würde jene allgemeine Bemerkung Quintilians auch auf unsere Bücher bezogen werden müssen. Aber auch darin ist, wie mir scheint, Bake beizustimmen, wenn er die Notiz des Gellius ebenfalls in den Kreis der Fragmente de legibus zieht: denn gerade das, was in jenem Titel ausgesprochen ist, wird von Cicero an mehrern Stellen ausdrücklich als die Aufgabe der Schrift de legibus bezeichnet ***). Man kann dabei den Gedanken nicht unter-

*) Vgl. besonders 1,13: *Att.* Quin igitur ista ipsa explicas nobis his subsicivis ut ais temporibus et conscribis de iure civili subtilius quam ceteri? Nam a primo tempore aetatis iuri studere te memini, quom ipse etiam ad Scaevolam ventitarem neque umquam mihi visus es ita te ad dicendum dedisse ut ius civile contemneres. *M.* In longum sermonem me vocas, Attice, quem tamen, nisi Quintus aliud quid nos agere mavult, suscipiam, et quoniam vacui sumus, dicam. *Q.* Ego vero libenter audierim; quid enim agam potius aut in quo melius consumam diem? — 14. *Att.* Sed iam ordire explicare quaeso de iure civili quid sentias. — 15. *Att.* Atqui si quaeris, ego quid expectem, quoniam scriptum est a te de optimo rei publicae statu, consequens esse videtur ut scribas tu idem de legibus. — 18. Alte vero et ut oportet a capite, frater, repetis quod quaerimus; et qui aliter ius civile tradunt, non tam iustitiae quam litigandi tradunt vias.

**) M. autem Cicero in libro qui inscriptus est de iure civili in artem redigendo verba haec posuit 'nec vero scientia iuris maioribus suis Q. Aelius Tubero defuit, doctrina etiam superfuit.' Vgl. Charisius p. 138, 13: 'Nobile' Cicero de iure civili 'aliquo excellente ac nobile viro.'

***) Die Hauptstelle findet sich 2, 47: Sed iuris consulti sive erroris obiciundi causa, quo plura et difficiliora scire videantur, sive quod similius veri est, ignoratione docendi — nam non solum scire aliquid artis est sed quaedam ars est etiam docendi — saepe quod positum est in una cognitione, id in infinita dispertiuntur.

drücken, daß, wie es verschiedene Titel, so auch verschiedene Ausgaben, verschiedene Redactionen dieser Schrift gegeben hat. Doch solche Vermuthungen streifen in ein Gebiet, wo man keinen Boden mehr unter den Füßen fühlt; halten wir uns deßhalb lieber an die von Bake seltsamer Weise nicht benutzten festen Anhaltspunkte, welche die uns vorliegende Schrift selbst bietet, um die Thätigkeit ihres Redactors zu controliren.

Im dritten Buche wird nach den Gesetzen über die Magistratur der Erklärung derselben eine Einleitung vorangeschickt. Von dieser fehlt der Schluß, während von der Erklärung selbst fast die Hälfte vermißt wird. Man hat hier stets eine zufällige Verstümmelung unserer Tradition angenommen, eine Ansicht, die allerdings nie ganz zu verwerfen sein wird, da man gewiß nicht daran denken kann, daß der Redactor unvollendete Sätze, wie der ist, mit welchem jetzt die Einleitung schließt *), aufgenommen hat. Dagegen ist man, wie ich im Folgenden zu beweisen gedenke, sehr voreilig gewesen, wenn man ohne Weiteres den Ausfall des uns fehlenden Theils der Erklärung annahm, statt an die Möglichkeit zu denken, daß Cicero denselben nie geschrieben hat. An und für sich ist diese Hypothese ebenso berechtigt, wie die andere, namentlich wenn wir bedenken, daß gerade der wichtigste Theil der Gesetze, welcher die meiste Arbeit erforderte, ohne Erklärung bleibt; Cicero hätte, wenn er nicht zu jenen Mitteln greifen wollte, die er jetzt schon zum Ueberdruß anwendet **), zu diesem Theil viel mehr Zeit gebraucht, als für den ganzen übrigen Theil seiner Schrift, soweit sie uns vorliegt. Freilich müssen wir immerhin eine Lücke, in der das Ende des letzten Satzes der Einleitung verloren ging statuiren, aber dies zwingt uns nicht dazu, auch den Ausfall des uns fehlenden Theiles der Erklärung anzunehmen. Wenn einmal in der Schrift ein so großer Sprung aus einem Thema ins andere sich vorfand, so war es gewiß nicht zu vermeiden, daß der an diese „Lücke" angrenzende Theil in Verwirrung gerieth, verderbt und verstümmelt wurde.

Für welche der beiden Hypothesen wir uns nun zu entscheiden haben, zeigt eine Bemerkung Ciceros am Schluß des dritten Buches. Die betreffende Stelle ist folgende: sed satis iam disputatum est de magistratibus, nisi forte quid desideratis. *Att.* Quid? si nos tacemus, locus ipse te non admonet, quid tibi sit deinde dicendum? *M.* Mihine? de iudiciis arbitror, Pomponi; id est enim iunctum magistratibus. 48. *Att.* Quid? de iure populi Romani, quem ad modum instituisti, dicen-

*) Die Einleitung schließt mit folgendem Satze: Non ius enim illud solum superbius populo et violentius videri necesse erat, quo postea quam modica et sapiens temperatio accessit, † convertem lex in omnis est.

**) Vgl. die schon früher citirten Stellen: 2, 34. 41. 3, 40. 43. 46.

dum nihil putas? *M.* Quid tandem hoc loco est quod requiras? *Att.* Egone? quod ignorari ab iis qui in republica versantur turpissimum puto. Nam ut modo a te dictum est leges a librariis peti, sic animadverto plerosque in magistratibus ignoratione iuris sui tantum sapere quantum adparitores velint. Quam ob rem, si de sacrorum alienatione dicendum putasti, quom de religione leges proposueras, faciendum tibi est ut magistratibus lege constitutis de potestatum iure disputes. 49. *M.* Faciam breviter, si consequi potuero; nam pluribus verbis scripsit ad patrem tuum M. Iunius sodalis, perite meo quidem iudicio et diligenter. Nos autem de iure naturae cogitare per nos atque dicere debemus, de iure populi Romani quae relicta sunt et tradita. Wir ſehen, daß Cicero ſich anſchickt, eine Darſtellung der römiſchen Praxis (de iure populi Romani) in Bezug auf die Magiſtrate, oder mit andern Worten, des ius potestatum zu geben *). Jeder, der ſich an die Geſetze de magistratibus, welche Cicero in demſelben Buche aufſtellt, namentlich an den Theil, deſſen Erklärung uns fehlt, erinnert, muß ſich über ein ſolches Vorhaben Ciceros wundern. Man vergleiche die Worte des Quintus am Schluß dieſer Geſetze **), um ſich zu überzeugen, daß, wenn eine vollſtändige Erklärung derſelben vorlag, es für einen verſtändigen Menſchen unmöglich war, die Befugniſſe der römiſchen potestates darſtellen zu wollen, da dies ſchon in der Erläuterung des erſten Theiles der Geſetze ***) geſchehen ſein mußte. Wie ſollen wir uns dies erklären? Einfach ſo: als Cicero die Worte, welche am Schluß des dritten Buches ſtehen, ſchrieb, ſchwebte ihm ein ganz anderer Plan ſeines Buches vor, als der iſt, welcher den auf uns gekommenen Geſetzen, wenigſtens dem erſten Theil derſelben, zu Grunde liegt. Ueber die nähere Beſchaffenheit jenes Planes gibt er uns ſelbſt Auskunft in den Worten: nos autem de iure naturae . . . tradita. Er hatte alſo Geſetze im Sinne, deren allgemeine Haltung die von ihm hier gebrauchten Ausdrücke (cogitare per nos atque dicere) rechtfertigte. An ſolche Geſetze und ihre Erklärung konnte ſich alsdann als Excurs eine ſyſtematiſche Darſtellung der rö-

*) Dieſe Darſtellung ſetzte man in das vierte Buch de legibus, ohne darauf zu achten, daß Cicero zwiſchen ihr und der Ausführung über die sacrorum alienatio in Bezug auf ihr Verhältniß zu ſeiner Schrift eine Parallele zieht. Da nun das Thema der sacrorum alienatio am Ende des zweiten Buches als Excurs zur Erklärung der Geſetze de religione behandelt wird, ſo muß Ciceros Abſicht geweſen ſein, den Abriß über die Befugniſſe der potestates an den Schluß des dritten Buches zu ſtellen.

**) Quam brevi, frater, in conspectu posita est a te omnium magistratuum discriptio, sed ea paene nostrae civitatis, etsi a te paulum adlatum est novi.

***) Gerade des Theiles, welcher ohne Erklärung bleibt.

mischen Praxis anschließen. Dieser Plan war der ursprüngliche Ciceros, wenigstens derjenige, von dessen Ausführung Cicero im ganzen ersten Buche zu wiederholten Malen spricht *). Diesen Plan hatte er offenbar während der Arbeit aufgegeben, weßhalb, werden wir später sehen: die Gesetze des zweiten und dritten Buches gehören einem völlig verschiedenen Plan an, da sie zu ihrem größten Theile nicht auf rein philosophischen Rechtsgrundsätzen beruhen, sondern, wie Cicero selbst gesteht, der Praxis des römischen Staatsrechts entlehnt sind. Es fragt sich nun, ob Cicero diesen zweiten Plan schon so weit ausgeführt hatte, daß auch die Erklärung der Gesetze des dritten Buches vollständig vorlag. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Vorstellung ab, welche wir uns von dem Herausgeber dieser Bücher zu machen haben. Hatte Cicero wirklich das ganze Gesetz erklärt, so versteht es sich von selbst, daß der Herausgeber nicht bloß den Schluß der Erklärung, sondern die ganze aufnahm: wenn derselbe aber dann noch die Bemerkung, worin sein Autor etwas in Aussicht stellte, was er schon gethan hat, stehen und vielleicht gar die Darstellung des ius potestatum selbst folgen ließ, so können wir nur eine sehr geringe Meinung von seinen geistigen Fähigkeiten haben. Völlig mechanisch müßte er die einzelnen Papiere Ciceros in eine oberflächliche Ordnung zusammengestellt haben, ohne sich darum zu kümmern, ob dieselben sich zu einem einigermaßen vernünftigen und einheitlichen Plan zusammenfügten oder nicht. Ein glücklicher Zufall setzt uns in den Stand, ein günstigeres Urtheil über seine Thätigkeit zu fällen. Am Ende des zweiten Buches § 68 stehen folgende in ihrem jetzigen Zusammenhang ganz unverständliche und deßhalb von den Herausgebern als Glossem bezeichnete Worte: deinceps dicit eadem illa de inmortalitate animorum et reliqua post mortem tranquillitate bonorum poenis impiorum. Wie dieselben als Interpolation bezeichnet werden können, gestehe ich nicht zu begreifen, wenn es auch sicher ist, daß sie Cicero nicht angehören. In diesen Worten sind zwei Bestandtheile zu sondern. In dem ersten deinceps . . . reliqua erkenne ich eine Bemerkung des Redactors, worin er sagt, daß hier ein von ihm nicht aufgenommener Excurs de inmortalitate animorum im Nachlaß Ciceros sich vorgefunden habe. Weßhalb er ihn weggelassen, gibt er selbst an, indem er sagt eadem illa; diese Worte lassen keine andere Erklärung zu, als die, wonach Cicero diesen ganzen Passus schon in einer andern Schrift verwerthet

*) Vgl. 1, 17: Natura enim iuris explicanda nobis est eaque ab hominis repetenda natura, considerandae leges quibus civitates regi debeant; tum haec tractanda quae conposita sunt et descripta iura et iussa populorum, in quibus ne nostri quidem populi latebunt quae vocantur iura civilia. 57: *Q.* Nec Lycurgi leges neque Solonis neque Charondae neque Zaleuci nec nostras duodecim tabulas nec plebiscita desidero, sed te existimo cum populis tum etiam singulis hodierno sermone leges vivendi et disciplinam daturum.

hatte; wahrscheinlich hatte er denselben in eine seiner spätern Schriften *), wo derselbe mehr an seiner Stelle war als hier, aufgenommen. Ursprünglich war wohl diese Bemerkung eingehender, während dieselbe jetzt nicht bloß verstümmelt, sondern auch noch durch einen Zusatz, eben die Worte post mortem . . . impiorum, welche eine Erklärung zu reliqua sind, entstellt ist **).

Wir sind also zu dem Schlusse berechtigt, daß, wenn der Herausgeber die einem ganz andern Plan angehörigen Worte am Schlusse des dritten Buches aufnahm, er im Nachlaß Ciceros nur das Ende der Gesetze de magistratibus erklärt fand. In diesem Falle konnte es nämlich seiner Aufmerksamkeit entgehen, wie es der Aufmerksamkeit so vieler entgangen ist, daß Cicero schon im Vorhergehenden eine Darstellung des ius potestatum hätte geben müssen. So können wir es uns auch erklären, daß der Redactor an zwei Stellen dasselbe Räsonnement über das Volkstribunat aufnahm. Dasselbe sollte ursprünglich den Schluß der Einleitung bilden: später änderte Cicero seinen Plan, er ließ die dort angefangene Auseinandersetzung unvollendet, weil er dieselbe für die Erklärung des betreffenden Gesetzespassus aufsparen wollte. Wenn er selbst seine Schrift herausgegeben hätte, so würde er natürlich das Fragment am Ende der Einleitung gestrichen haben. Aber weil es ein Fragment war, so übersah der Herausgeber, daß im Folgenden dasselbe Räsonnement mit denselben Wendungen, aber vollständig ausgeführt, wiederkehrte, und nahm ohne Anstoß Beides auf. Also sind wir auch hier in unserem Rechte, wenn wir annehmen, daß von dem Schluß der Einleitung, wenn man vom Ende des letzten Satzes absieht, uns insofern nichts fehlt, als Cicero denselben nie geschrieben hatte.

Dies Resultat wird, wenigstens in Bezug auf den uns fehlenden Theil der Gesetzeserklärung, scheinbar in Frage gestellt durch ein Fragment bei Macrobius de diff. et soc. Graeci Latinique verbi 17, 6 (vgl. Auctor inc. de verbo p. 160 bei Endlicher): Cicero de legibus tertio 'qui poterit socios tueri, si dilectum rerum utilium et inutilium non habebit?' ***) Wie es

*) Z. B. in die Tuscul. quaest.

**) Es ist nicht unmöglich, daß auch in den corrupten Worten am Schluß der Einleitung im dritten Buch 17: convertem lex in omnis est eine Anmerkung des Herausgebers verborgen ist. — Uebrigens ist der einzige Anstoß, welchen man an der Ausmerzung jener Worte (deinceps . . . impiorum) nehmen konnte, jetzt weggefallen. Feldhügel machte nämlich auf die störende Gleichheit der Anfänge des vorhergehenden wie des folgenden Satzes (habemus igitur . . . habetis igitur) aufmerksam. Bei einem Sachverhältniß, wie das oben auseinandergesetzte, brauchen wir nicht zu dem ohnehin ungenügenden Mittel Halms, welcher das zweite igitur einklammerte, unsere Zuflucht zu nehmen.

***) Dies Fragment hat Halm zuerst in die Fragmentsammlung aufgenommen.

auf den ersten Blick scheint, kann dieses Fragment nur aus einem Zusammenhang genommen sein, in welchem von der Provinzialverwaltung die Rede war: es paßt daher ganz vortrefflich in die Erklärung des Gesetzesartikels, dessen letzter Passus (domum cum laude redeunto) im Eingange des auf uns gekommenen Fragmentes derselben besprochen wird. Also, wird man schließen, war zur Zeit des Macrobius mehr von der Erklärung vorhanden, als uns übrig ist. Dieser Schlußfolgerung und ihren Consequenzen gegenüber würden wir allerdings mit unserer Annahme, wonach Cicero die Hälfte der Gesetze nie erklärt hatte, einen schweren Stand haben, wenn dieselbe sich auf nichts als auf eine bloße Vermuthung gründete. Aber da dies nicht der Fall ist, so könnten wir, wenn uns keine andere Rettung bliebe, dem Gegner das sonst bedenkliche Zugeständniß machen, daß die Erklärung des übrigen Inhalts jenes Gesetzesartikels in eben der Weise ausgefallen ist, wie der Schluß des letzten Satzes in der vorhergehenden Einleitung verloren ging. Doch zu dieser Concession brauchen wir unsere Zuflucht nicht zu nehmen. Jene Worte standen eben so gut an ihrem Platze in der Darstellung des ius potestatum, die, wie wir oben *) gezeigt haben, den Schluß des dritten Buches bildete. Diese letztere Annahme ist der erstern deßhalb unbedingt vorzuziehen, weil, wenn man die Fassung des Fragmentes genauer ins Auge faßt, sie auf einen Zusammenhang hinweist, in welchem nicht das Verhältniß zu den socii, sondern der dilectus rerum utilium et inutilium den Mittelpunkt der Besprechung einnahm **).

Aber, wird man fragen, weßhalb fing Cicero in seinem Brouillon denn gerade bei dem Gesetze über die Provinzialverwaltung seine Erklärung an? Auch auf diese Frage brauchen wir die Antwort nicht schuldig zu bleiben. Es genügt eben, an die äußere Veranlassung zu erinnern, welche Cicero an der Vollendung dieser Schrift verhinderte, nämlich an den Auftrag, die Provinz Cilicien als Proconsul zu verwalten. Es ist dies nicht bloß psychologisch interessant, sondern dient zugleich als neue Bestätigung für unsere Annahme, daß vor der Erklärung des Gesetzes über die Provinzialverwaltung, mag dieselbe nun vollständig gewesen sein oder nicht, nichts ausgefallen ist.

Durch diese Untersuchung sind wir in den Stand gesetzt, mit völliger Sicherheit den Mangel einer Einleitung am Anfange des ganzen Werkes zu erklären. Allen seinen Dialogen hat Cicero Einleitungen vorangeschickt, und auch bei unsern Büchern würde es der Fall sein, wenn er sie vollendet hätte. Wir brauchen also weder anzunehmen, daß Cicero bei dieser Schrift eine Ausnahme gemacht hat, noch daß die Einleitung später verloren gegangen ist.

*) Siehe S. 273 Anm. *)

**) Hiernach wäre also der Schluß des dritten Buches verloren gegangen, und der einzige Rest der Bemerkungen Ciceros über das ius potestatum jene Notiz bei Macrobius.

Wie viel von den übrigen Büchern vorhanden gewesen ist, können wir nicht mehr angeben; daß allerdings für sie sich noch einiges Material im Nachlaß Ciceros vorfand, geht aus Macrobius hervor, wenn er sat. 6, 4, 8 ein Fragment des fünften Buches, wie es scheint aus dem Schluß desselben, citirt: Cicero in quinto de legibus 'visne igitur, quoniam sol paululum a meridie iam devexus videtur nequedum satis ab his novellis arboribus omnis hic locus opacatur, descendamus ad Lirim eaque quae restant in illis alnorum umbraculis persequamur?' Diese Worte und eine Antwort des Atticus oder Quintus werden den Uebergang zum sechsten und letzten Buche gebildet haben. Außer den Fragmenten des Gellius und Charisius gehört übrigens noch hierhin das Bruchstück bei Lactantius inst. div. 1, 20, welches aus dem Abschnitte de educatione et de disciplina (vgl. Cic. de legg. 3, 30) genommen zu sein scheint. Die übrigen in die Fragmentsammlungen aufgenommenen Bruchstücke sind, wie Bake gesehen hat, entweder irrthümlich auf unsere Schrift bezogen worden, oder sie enthalten Citate aus dem uns erhaltenen Theile. *)

Wir sahen, daß Cicero durch eine äußere Veranlassung verhindert war, diese Schrift zu vollenden. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß er im weitern Verlauf seiner Arbeit auch ohne äußere Veranlassung würde gezwungen gewesen sein, sein Vorhaben aufzugeben, wenn er nicht den Plan seiner Schrift gänzlich ändern wollte. Eben dies war auch gewiß die Ursache, weßhalb er später diese Arbeit nicht wieder aufnahm. Die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, war für seine Kräfte viel zu groß: er mußte finden, daß die Vermittlung zwischen der römischen Rechtsanschauung und zwischen den Systemen der griechischen Philosophen, die er anstrebte, ein ebenso abenteuerliches Unternehmen war, wie das des Proconsuls L. Gellius, als er die streitenden Philosophenschulen Athens unter einen Hut bringen wollte; er mußte voraussehen, daß er mit einer solchen Schrift den römischen Juristen, namentlich seinem Zeitgenossen Servius Sulpicius gegenüber eine um so kläglichere Rolle spielen würde, als er in derselben die Miene annahm, der römischen Jurisprudenz einen weitern Gesichtskreis geben zu können **). Diese Erkenntniß kam ihm schon, als er noch an der Arbeit war. Die Worte am Schluß des dritten Buches sind offenbar von früherem Datum, als die Gesetze de magistratibus,

*) Von dem Fragmente bei Lactantius inst. div. 5, 8 wird weiter unten die Rede sein.

**) Vgl. 1, 14 f. Uebrigens gibt Cicero schon in dem, was auf uns gekommen ist, sich die stärksten Blößen. Wie werden seine Gegner gespottet haben, als diese Bücher zuerst erschienen, und der komische Vorschlag, öffentliche und geheime Abstimmung in demselben Act mit einander zu verbinden (vgl. 3, 33 ff.), bekannt wurde.

weil sie dem ursprünglichen Plane angehören *): als Cicero, nachdem er das erste Buch vollendet, und für die übrigen, wie es scheint, die Disposition und das Scenische des Dialogs entworfen hatte, später an die Aufstellung der Gesetze ging, merkte er, daß ihm die Kraft mangelte, Gesetze zu geben, die, um seine Ausdrücke zu gebrauchen, durch cogitare per nos gefunden waren: er hielt sich an die relicta und tradita, an das ius populi Romani.

An diese allgemeine Untersuchung mögen sich Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Stellen der Schrift anschließen.

1, 7: Nam quid Macrum numerem? cuius loquacitas habet aliquid argutiarum nec id tamen ex illa erudita Graecorum copia sed ex librariolis Latinis, in orationibus † multas ineptus datio summam inpudentiam. Diese vielbesprochene Stelle ist, wie ich glaube, noch nicht von der rechten Seite angefaßt worden. Aus multas ineptus datio summam inpudentiam (dies ist die älteste Ueberlieferung) hat man auf verschiedene Weise einen einigermaßen vernünftigen Sinn herzustellen versucht, aber nur Manutius und Halm haben an dem seltsamen inpudentiam Anstoß genommen **). Denn von inpudentia kann weder in Verbindung mit ineptus oder inepta oder ineptiae oder inepta elatio noch überhaupt an einer Stelle die Rede sein, wo wie hier die Art der Reden, die ein Historiker in sein Werk einflicht, characterisirt werden soll. Aber indem man inprudentiam corrigirte, blieb man einerseits trotz des summam hinter dem stärkeren ineptias oder inepta zurück, auf der andern Seite nahm man den einzigen Anhalt für die richtige Auffassung der Stelle weg. Gerade dies inpudentiam wirft ein helles Licht auf dieselbe, freilich tritt dadurch auch ihre Unheilbarkeit nur um so greller hervor. Inpudentiam erhält erst dann seinen rechten Sinn, wenn man es auf einen andern römischen Historiker dieser Zeit bezieht, dessen Erwähnung Cicero an dieser Stelle nicht umgehen konnte, weil seine Bücher, wenn nicht alle Spuren trügen, zu den gelesensten ihrer Art gehörten. Es ist dies Valerius Antias ***), der Zeitgenosse des Macer, von dessen Verlogenheit Livius zu wiederholten Malen in sehr verächtlichen Ausdrücken spricht: adeo nullus mentiendi modus est sagt er z. B. 26, 49 bei einer Angabe desselben. Wir werden demnach eine Lücke anzunehmen haben, die aber eben so wenig auszufüllen ist, als sich mit Sicherheit ihr Ort bestim-

*) Auch die Gesetze selbst scheinen zu verschiedenen Zeiten ausgearbeitet zu sein, indem der Theil, den Cicero erklärt hat, sich durch seine allgemeine Haltung sehr auffallend von dem andern unterscheidet.

**) Manutius vermuthete multas ineptias ad summam imprudentiam, Halm multa sunt inepta usque ad summam inprudentiam. Von den übrigen Conjecturen führe ich noch die von Mommsen, Röm. Chron. S. 90 Anm. 146, an: multa sed inepta elatio, summa impudentia.

***) Vgl. Liebaldt de Val. Ant. S. 20.

men läßt. Damit ist auch das Urtheil über alle Versuche gesprochen, aus den Worten multas ineptus datio das Richtige herzustellen. Ein einziges Bedenken bleibt übrig, das aber nur ein Scheinbedenken ist. Im Folgenden führt nämlich Atticus den Sisenna nach den Handschriften mit den Worten ein: Sisenna eius (Licinii Macri nach dem bisherigen Zusammenhang) amicus. Aber ebenso wenig wie wir wissen, daß Sisenna der Freund des Antias war, ebenso wenig ist etwas von einer Freundschaft bekannt, die zwischen ihm und Macer bestanden hätte. Ueberdies ist die mit Unrecht auch von Halm verschmähte Veränderung des eius in meus (Corradus), wie mir scheint, nothwendig. Sisenna war nämlich der Freund des Sprechers (Atticus), und da wäre es doch gar zu seltsam, wenn dieser die Freundschaft Sisennas mit einem andern erwähnt hätte, statt sein eigenes Verhältniß zu ihm hervorzuheben, ein Umstand, der obendrein die Unparteilichkeit seines Urtheils zeigen sollte. Die Verbesserung ist um so evidenter, als derselbe Atticus im Brutus 260 bei einer ähnlichen Veranlassung Sisenna seinen Freund (familiaris meus) nennt.

1, 14: *Att.* . . . Sed iam ordire explicare, quaeso, de iure civili quid sentias. *M.* Egone? summos fuisse in civitate nostra viros, qui id interpretari populo et responsitare soliti sint, sed eos magna professos in parvis esse versatos. Quid enim est tantum quantum ius civitatis? quid autem tam exiguum quam est munus hoc eorum, qui consuluntur? quamquam est populo necessarium. Nec vero eos qui ei muneri praefuerunt universi iuris fuisse expertes existimo, sed hoc civile quod vocant eatenus exercuerunt quoad populo praestare voluerunt; id autem ut cognitione tenue est ita usu necessarium. Man hat schon früh an der eigenthümlichen Weise (hoc civile . . . voluerunt) Anstoß genommen, in welcher nach den Handschriften Cicero die Befangenheit des juristischen Standpunktes characterisirt *). Mit Recht hebt Bake hervor, wie absurd es wäre, wenn Cicero die Thätigkeit der Juristen und deren eigenthümliche Beschränkung auf Rechnung ihres bösen oder verkehrten Willens schreiben wollte. Gerade das Gegentheil will Cicero sagen: die Thätigkeit unserer Juristen und deren Beschränkung ist eine durch die Verhältnisse gebotene; sie sind nicht Schuld daran, wenn das Gebiet des Rechts, auf dem sie zu Hause sind, so eng ist; denn daß sie sich mit dem parietum und stillicidiorum ius und dergleichen und mit nichts Höherem beschäftigen, ist eben dadurch hervorgerufen,

*) Früher las man quoad populum praestare voluerunt, was gar keinen Sinn gibt. Gegen die Emendation Madvigs ad populum gelten dieselben Gründe, welche oben gegen die ächte Ueberlieferung ausgeführt werden.

daß nichts als Streitigkeiten über dergleichen nach dem Lauf der Dinge von den Parteien vor sie gebracht wird. Ferner ist der Ausdruck praestare ius civile, denn das letztere muß man doch zu praestare ergänzen, ohne Beispiel: praestare ius civile populo Romano kann unmöglich zu Ciceros Zeit von einem Römer als Gegenstand der juristischen Thätigkeit bezeichnet werden; wohl aber kann man praestare ius sagen, wenn von den Rechten Einzelner in bestimmten Fällen die Rede ist. Auch hier ist Bake glücklicher in der Auffindung des Falschen, als in der Auffindung der Emendation. Aber wenn es auch Niemand einfallen wird, seinen Vorschlag deberi viderunt (für praestare voluerunt) anzunehmen, so wird man doch anerkennen müssen, daß, wären diese Worte überliefert, Keiner etwas an denselben auszusetzen haben würde. — Auf den richtigen Weg, die Art des Verderbnisses an dieser Stelle zu erkennen, leitet die Betrachtung des Vorhergehenden, in welchem sich eine bis jetzt noch nicht bemerkte Corruptel findet, die mit der zweiten unter einen Gesichtspunkt gestellt sich selbst und die andere heilt. Der Satz quamquam est populo necessarium kann unmöglich von Cicero herrühren: er enthält einen Gedanken, welchen Cicero erst im Folgenden am Ende des ganzen Passus ausführt. Dies ist indeß nicht der einzige Anstoß. Er unterbricht zugleich an dieser Stelle den Zusammenhang, indem das folgende nec vero u. s. w. sich unmittelbar an den Gedanken des Satzes quid enim . . . consuluntur anschließt. Endlich ist es kein Latein, wenn es heißt: (munus iurisconsultorum) populo est necessarium, gerade so wenig wie es deutsch wäre, wenn man sagte: „die Aufgabe, der Beruf der Juristen ist ein Bedürfniß für das Volk"; iuris consulti populo necessarii sunt kann man allenfalls sagen, nicht aber munus hoc eorum qui consuluntur u. s. w. Erwägt man nun, daß beide Sätze, die wir als verderbt betrachten müssen, sobald wir in dem einen quamquam in quoad verändern, die nähere Bestimmung zu ius civile eatenus exercuerunt in besserer oder schlechterer Form enthalten, und nimmt man den Umstand zu Hülfe, daß der erstere von beiden an falscher Stelle steht, so wird man zu der Annahme gedrängt, daß beide Sätze nichts sind als Versuche, eine in früher Zeit nach exercuerunt entstandene Verdunklung der Ueberlieferung zu heben, von denen der eine später an falscher Stelle eingeschoben wurde. Beide sind als verunglückt zu bezeichnen: von dem zweiten ist es schon oben nachgewiesen worden, gegen den ersteren (ursprünglich hieß es natürlich nicht quamquam sondern quoad est populo necessarium) spricht der Umstand, daß Cicero im Folgenden sich desselben Ausdrucks für dieselbe Sache bedient. Es fragt sich nun, was in der alten Handschrift noch zu erkennen war, als jene Versuche gemacht wurden. Zunächst ist quoad ohne Zweifel ächte Ueberlieferung, indem das vorhergehende eatenus eine solche Partikel verlangt. Ferner ist daraus daß beiden Versuchen populo gemeinschaftlich ist der

Schluß zu ziehen, daß auch populo noch deutlich zu lesen war, während im Folgenden, wo beide auseinander gehen, die alte Handschrift völlig Unleserliches oder nichts geboten zu haben scheint. Für die Ergänzung dieser Lücke bietet sich eine solche Menge von Möglichkeiten dar, unter denen auch die Bakische Vermuthung ihre Stelle findet, daß man sich damit begnügen muß, zu wissen, was Cicero gesagt, ohne zu wissen wie er es gesagt hat. Demnach ist die auf die ächte Ueberlieferung zurückgeführte Form des Passus folgende: quid enim est tantum quantum ius civitatis? quid autem tam exiguum quam est munus hoc eorum qui consuluntur? nec vero eos qui ei muneri praefuerunt universi iuris fuisse expertes existimo, sed hoc civile quod vocant eatenus exercuerunt quoad populo * *; id autem ut cognitione tenue est ita usu necessarium.

1, 31: Nec solum in rectis sed etiam in pravitatibus insignis est humani generis similitudo. Nam et voluptate capiuntur omnes, quae etsi est inlecebra turpitudinis, tamen habet quiddam simile naturali bono; levitatis enim et suavitatis * * * delectans, sic ab errore mentis tamquam salutare aliquid adsciscitur, similique inscientia mors fugitur quasi dissolutio naturae, vita expetitur, quia nos in quo nati sumus continet, dolor in maximis malis ducitur cum sua asperitate tum quod naturae interitus videtur sequi. Nach suavitatis sind in der besten Handschrift nach Halms Angabe ungefähr drei Worte *) ausradirt. Auch im Kopenhagener Codex Madvigs findet sich nach demselben suavitatis eine Lücke. Aber auch ohne dieses äußere Zeugniß müßten wir mit Madvig mindestens den Ausfall des Wortes, von dem die Genetive levitatis und suavitatis abhängig sind, annehmen. Halm dachte an delonimentis, Bahlen an blanditiis, indem sie zugleich vor et mit der Vulgata ein est einschoben. Beide Vorschläge leiden an demselben Gebrechen: man hatte bei denselben bloß die Ausfüllung der Lücke im Auge und bemerkte nicht, daß der Satz nach wie vor corrupt blieb. Der Ausfall von einigen Worten ist nämlich nicht das einzige was denselben entstellt: der Hauptfehler liegt in levitatis. Lĕvitas **) ist doch sicher nicht das, wodurch die voluptas den Menschen verführt, nicht das, was dieselbe einem naturale bonum ähnlich macht. Während man dieses Verderbniß übersah, verunstaltete man den Satz noch mehr, indem man ohne Noth Cicero eine solche Construction wie est delectans für ein einfaches delectat zutraute. Unsere Aufgabe bei der Verbesserung dieser Stelle stellt sich also als eine bedeutend schwierigere und

*) Eine freilich sehr unbestimmte Raumbezeichnung.

**) Orelli schrieb lēvitate, dessen metaphorische Bedeutung paßt aber noch weniger als lĕvitas zu dem Gedanken Ciceros.

verwickeltere heraus, als sie auf den ersten Blick zu sein schien, wo es sich bloß um probable Ausfüllung einer Lücke handelte. Einerseits müssen wir den Satz, der, wie das Particip delectans und der Anfang des folgenden Satzes sic . . . adsciscitur zeigt, nichts ist als eine erklärende Beifügung zu den Worten habet quiddam . . . bono, in diese Verbindung mit demselben bringen, also enim beseitigen, anderseits für das verderbte levitatis das richtige Wort suchen. Beides ist auf einem und demselben Wege möglich, wenn man als Ursprung des Verderbnisses folgende Lesart annimmt: enimẽt leuitatis suavitatis. Sobald man die Punkte übersah, verstand es sich für den Abschreiber von selbst, daß er enim et in die Zeile selbst aufnahm, und so dem Satze die Form gab, die er noch in unsern Ausgaben hat. Nun bleibt noch die Lücke auszufüllen übrig: leider ist der Anhaltspunkt für die Ergänzung derselben, den Madvig aufgefunden hatte, jetzt weggefallen, indem wir an der Stelle von levitatis in lenimentis das Substantiv wiedergewonnen haben, von dem der Genetiv suavitatis abhängig ist, so daß nunmehr der Vermuthung ein weiter Spielraum bleibt. Ich möchte vorschlagen suavitatis suae et blanditiis animos; demnach würde die Stelle also lauten: nam et voluptate capiuntur omnes, quae etsi est inlecebra turpitudinis tamen habet quiddam simile naturali bono lenimentis suavitatis suae et blanditiis animos delectans; sic ab errore mentis tamquam salutare aliquid adsciscitur: similique u. s. w.

1, 32: Quae autem natio non comitatem, non benignitatem, non gratum animum et beneficii memorem diligit? quae superbos, quae maleficos, quae crudelis, quae ingratos non aspernatur, non odit? Fassen wir das Verhältniß beider Sätze ins Auge, so fällt es auf, daß, während superbos, crudelis, ingratos ihr entsprechendes Glied im ersten Satze (comitatem, benignitatem, gratum animum et beneficii memorem) haben, das Correlat von maleficos vollständig fehlt. Es gibt nun eine doppelte Möglichkeit: entweder ist der dem maleficos entsprechende Begriff im ersten Satze ausgefallen, oder die Worte quae maleficos gehören nicht Cicero sondern einem Interpolator an. Letzteres ist die richtige Annahme, weil maleficos, welches einen ganz allgemeinen Sinn hat, unmöglich mit superbos, crudelis, ingratos auf eine Linie gestellt werden kann.

A. a. O.: Quibus ex rebus cum omne genus hominum sociatum inter se esse intellegatur, illud extremum est, quod recte vivendi ratio meliores efficit. Der Versuch Wyttenbachs diese Stelle zu emendiren *), scheiterte abgesehen von der

*) Er vermuthete: quibus ex rebus cum illud intelligatur, genus

Gewaltthätigkeit der Aenderung dadurch, daß er den Sitz der Corruptel an einer falschen Stelle annahm. Ueberdieß entging ihm, worauf es hier Cicero ankam. Die Ursache dieses Mißverständnisses liegt eben in dem Verderbniß, welches am Ende des Satzes zu suchen ist. Nach der ganzen Anlage desselben ist es deutlich, daß Cicero hier den letzten Grund für die zu beweisende These (omne genus humanum sociatum inter se esse) anführt; da nun Bake ganz richtig diesen in der überlieferten Fassung nicht fand, so schlug er vor zu lesen: communem vivendi rationem inter omnes esse, eine echt Bakische Conjectur, die an Abenteuerlichkeit der Wyttenbachischen nichts nachgibt. Auf das Richtige führt die Betrachtung des ganzen sehr einfachen Beweissystems Ciceros. Zuerst ist von dem consensus in rectis, dann von dem consensus in pravis die Rede. Den letzten Grund für die Einheit des Menschengeschlechtes sieht Cicero in der Uebereinstimmung, welche darin hervortritt, quod recte vivendi ratio meliores omnes efficit. Das kleine Wörtchen omnes ist unumgänglich nothwendig für den Beweis; zugleich haben wir mit demselben das unentbehrliche Object für meliores efficit gewonnen *).

1, 33 flg.: Sequitur igitur ad participandum alium alio communicandumque inter omnes ius nos natura esse factos. Atque hoc in omni hac disputatione sic intelligi volo, ius quod dicam natura esse, tantam autem esse corruptelam malae consuetudinis ut ab ea tamquam igniculi extinguantur a natura dati exorianturque et confirmentur vitia contraria. Quod si, quo modo est natura, sic iudicio homines humani ut ait poeta nihil a se alienum putarent, coleretur ius aeque ab omnibus. Quibus enim ratio natura data est, isdem etiam recta ratio in iubendo et vetando: si lex, ius quoque. Et omnibus ratio; ius igitur datum est omnibus: recteque Socrates exsecrari eum solebat, qui primus utilitatem a iure seiunxisset; id enim querebatur caput esse exitiorum omnium. Vnde est illa Pythagorea vox: * * *†). 34. Ex quo perspicitur, quom hanc benevolentiam tam late

hominum inter se sociatum esse, quod extremum est, recte vivendi ratio meliores efficit.

*) Das Object zu meliores efficit hat auch Halm vermißt, wenn er homines meliores zu lesen vorschlägt; aber homines genügt nicht, da Cicero beweisen will, omne genus humanum sociatum inter se esse.

†) Nach vox haben die Handschriften de amicitia locus. Man hat in diesen Worten längst eine Randbemerkung erkannt: glossema, sagt Halm in den Anmerkungen, in locum sententiae Pythagoreae se intrusit, quae verbis Graecis relata fuisse videtur; intercidisse haec putant: *τὰ τῶν φίλων κοινὰ καὶ φιλίαν ἰσότητα.*

longeque diffusam vir sapiens in aliquem pari virtute praeditum contulerit, tum illud effici, quod quibusdam incredibile videatur, sit autem necessarium, ut nihilo se ipse plus quam alterum diligat. Quid enim est quod differat, cum sint cuncta paria? Quod si interesse quippiam tantulum modo potuerit in amicitia, amicitiae nomen iam occiderit, cuius est ea vis, ut simulatque sibi aliquid alter maluerit, nulla sit. Die geſperrt gedruckten Worte ſind zuerſt von Bake als nicht ciceroniſch erkannt worden. Die Hauptmomente ſeiner Beweisführung laſſen ſich kurz ſo zuſammenfaſſen. Fürs erſte fällt es uns auf, wenn Cicero ſich hier plötzlich auf Autoritäten beruft. Von § 21 an iſt die Argumentation gedrängt und ſcharf gehalten, häufig wird ſie in ſyllogiſtiſcher Form nach Art der Stoiker durchgeführt, ſelten werden Beiſpiele, nirgendwo die Autorität eines Andern beigebracht, und noch viel weniger werden die Worte Jemandes citirt. Der wichtigſte Anſtoß liegt aber in der Unterbrechung des Ciceroniſchen Gedankenganges, in welchen die Worte an dieſer Stelle gar nicht hineinpaſſen. Was hat mit der Klage des Socrates oder mit dem Ausſpruche des Pythagoras das folgende ex quo perspicitur *etc.* zu ſchaffen? Ebenſo wenig hängen beide Citate unter ſich zuſammen; das zweite anticipirt noch dazu ein Thema, zu dem Cicero erſt im Folgenden gelangt, das von der Freundſchaft. Ferner hatte Socrates nicht die nothwendige Verbindung von utilitas und ius betont, ſondern die von utilitas und honestas. *) Auch von Seiten des Ausdrucks unterliegen die Worte gewichtigen Bedenken: anſtößig iſt die Verbindung von recte mit exsecrari, dann id an einer Stelle, wo Cicero ſtets hoc zu ſetzen pflegt, ferner der allzu rhetoriſche Plural exitiorum omnium, zuletzt der unciceroniſche Gebrauch von vox, welches bei ihm nie die Bedeutung von 'Ausſpruch' placitum, praeceptum, dictum hat, ſondern ſtets eine längere Ausführung nicht ohne Rückſicht auf die Form derſelben oder auch dieſe ausſchließlich bezeichnet **). Alles dies weiſt darauf hin, daß wir es hier mit Einſchiebſeln zu thun haben, deren Entſtehung ebenfalls nicht unklar iſt. Seltſamer Weiſe hat nämlich Bake nicht bemerkt, daß auch nach Entfernung jener gar nicht in den Zuſammenhang gehörenden Worte der Gedankengang Ciceros unmöglich hergeſtellt ſein kann. Ebenſo wenig wie die Worte ex quo perspicitur quom hanc benevolentiam u. ſ. w. früher ihre paſſende Verbindung hatten, ebenſo ſehr vermiſſen wir dieſelbe jetzt. Man weiß weder worauf ſich ex quo bezieht, da die Logik verbietet es mit dem vorhergehenden ius datum est omnibus zu

*) Vgl. beſonders Cic. de off. 3, 11.

**) Platonis vox nennt Cicero de orat. 3, 21 eine Anſicht Platos, die derſelbe in mehrern Büchern vertheidigt, nicht ein einzelnes dictum deſſelben; ferner gebraucht er de orat. 3, 26 von der Beredſamkeit des Craſſus den Ausdruck cygnea vox; vgl. auch Milonis vox Cat. mai. 27.

verbinden, noch, was es für eine benevolentia ist, von der Cicero spricht, obgleich, wenn er hanc benevolentiam sagt, doch nothwendig vorher von ihr die Rede gewesen sein muß. Wir werden dadurch zur Annahme einer Lücke geführt: ausgefallen ist die Ausführung des Themas 'ad participandum alium alio communicandumque inter omnes ius nos natura esse factos', zu dem der Beweis des Satzes 'ius datum est omnibus' nur die Einleitung bildet. In derselben hatte Cicero eine begeisterte Lobrede auf allgemeine Menschenliebe gegeben, von der noch etwas in den Worten 'hanc benevolentiam tam late longeque diffusam' nachklingt. Aber es ist uns noch mehr als bloß dieser Nachklang von derselben erhalten, indem nämlich das Fragment bei Lactantius inst. div. 5, 8 offenbar in diesen Zusammenhang gehört und nicht mit Feldhügel in ein viertes Buch de legibus, dessen Inhalt uns ganz unbekannt ist, zu setzen ist: nunc autem mali sunt, sagt Lactantius an der angeführten Stelle, ignoratione recti ac boni. Quod quidem Cicero vidit; disputans enim de legibus 'sicut una' inquit 'eademque natura mundus omnibus partibus inter se congruentibus cohaeret ac nititur, sic omnes homines inter se natura confusi pravitate dissentiunt nec se intellegunt esse consanguineos et subiectos sub unam eandemque tutelam: quod si teneretur, deorum profecto vitam homines viverent'. Dies ist die benevolentia tam late longeque diffusa, die wenn sie auf einen Einzelnen sich concentrirt (quom . . . vir sapiens in aliquem pari virtute praeditum contulerit), zu jener Freundschaft wird, die keine Selbstsucht mehr kennt. *) Freilich wird auch durch diesen Satz, den uns Lactantius erhalten, die Lücke nicht vollständig ausgefüllt. — Mit der Annahme der Lücke finden auch jene Interpolationen, um auf sie zurückzukommen, ihre Erklärung. Dieselben sollten offenbar dazu dienen, die Lücke zu überkleben und zu verkleistern **).

*) Wunderbarer Weise hat auch Bake in der Vorrede bei der Besprechung der Fragmente dieses Citat des Lactantius auf unsere Stelle bezogen; er nahm dabei ohne Zweifel an, daß Lactantius bloß den Gedanken, nicht die Worte Ciceros citire. Denn von einer Lücke in den Worten Ciceros spricht Bake weder an dieser Stelle, noch in dem kritischen Commentar.

**) Sie beruhen offenbar auf Reminiscenzen aus den Büchern de officiis; vgl. 1, 50 fgg. (51: ut in Graecorum proverbio est 'amicorum esse communia omnia'; 56: efficiturque id quod Pythagoras vult in amicitia, ut unus fiat ex pluribus); 3, 11: nam sive honestum solum bonum est, ut Stoicis placet, sive quod honestum est id ita summum bonum est, quem ad modum Peripateticis vestris videtur, ut omnia ex altera parte collocata vix minimi momenti instar habeant, dubitandum non est quin numquam possit utilitas cum honestate contendere. Itaque accepimus Socratem execrari solitum eos, qui primum haec natura cohaerentia opinione distraxissent. Hier finden wir beides, den Ausspruch des Socrates, wie die Vorschrift des Pythagoras, in ähnlichem

1, 40: * * * nam et in iis sine ullis suffimentis expiati sumus: at vero scelerum in homines atque impietatum nulla expiatio est. In verschiedener Weise hat man die Lücke am Anfange dieses Paragraphen zu ergänzen gesucht. So viel ist klar, daß vor allem der Uebergang von der Digression über die verschiedenen philosophischen Systeme und das Verhältniß, in welchem Cicero zu denselben steht, zur weiteren Ausführung des Satzes ius non θέσει sed φύσει esse fehlt. Ueber den Gedanken indeß, welcher unmittelbar den Anfangsworten unseres Paragraphen voranging, ist man nicht so einig. Ich führe nur die Ansichten von Bake und Halm an. Ersterer glaubt, Cicero habe im Vorhergehenden die Meinungen derer bekämpft, welche Gesetz und Recht als aus menschlicher Willkür hervorgegangen ansahen, und in Folge davon annahmen, daß die Strafe bald nachgelassen, bald vermindert, bald durch religiöse Ceremonien (suffimenta) gesühnt werden könne. Halm dagegen nimmt an, daß von religiösen Sühnungen für Verschuldigungen gegen die Götter die Rede gewesen sei. Beide Ansichten enthalten jede einen Theil des Richtigen, der Punkt aber, worauf es ankommt, scheint mir von keinem der beiden Kritiker berührt worden zu sein. Cicero führte in dem verloren gegangenen Satze, von dem uns der Rest *) erhalten ist, aus, daß die religiösen Sühnungen nur bei Versehen (inprudenter facta) **) im Cultus der Götter ihre Stelle hätten: at vero, fährt er nach der Vulgata fort, scelerum in homines atque impietatum nulla expiatio est. Auch in diesem Satze ist eine kleine Verwirrung vor sich gegangen, indem der Gegensatz zu den Versehen im Ritus nothwendig in demselben seinen Ausdruck finden muß. Denn das überlieferte scelera in homines atque impietatum gibt nicht den richtigen Gegensatz, weil man die Erwähnung der Frevel gegen die Götter vermißt, für die Cicero doch gewiß ebenso wenig eine expiatio statuirte als für die scelera in homines. Der Ausdruck impietatum weist ferner darauf hin, daß Cicero die Frevel gegen die Götter keineswegs mit Stillschweigen übergangen hat, da dieses Wort ganz eigentlich zur Bezeichnung der scelera in deos dient: in der Vulgata aber erscheint es als bloßes Synonym zu scelera, so daß auf beides die Worte in homines bezogen werden müssen. Hier kommt uns nun die Ueberlieferung vortrefflich zu Hilfe: die Handschriften haben nicht

Gedankenzusammenhang, aber in besserer Form und in angemessener Verbindung.

*) Man hat bisher stillschweigend die Lücke vor nam angenommen. Diese Voraussetzung ist aber ebenso willkürlich als die Aufnahme der Lesart in iis sine statt mussine. Nur so viel ist sicher, daß die Worte suffimentis expiati sumus nach der Lücke zu stellen sind.

**) Vgl. beispielsweise 2, 37: publicus autem sacerdos inprudentiam consilio expiatam metu liberet, audaciam in admittendis religionibus foedis damnet atque impiam iudicet.

inpietatum sondern indietatum, in welchem wir nach dem Vorhergehenden nichts suchen dürfen, als in deos inpietatum.

1, 49: Atque etiam si emolumentis non sua sponte virtus expetitur una erit virtus quae malitia rectissime dicetur. An dieser Stelle muß man die Ueberlieferung gegen eine scheinbare Verbesserung Bakes in Schutz nehmen. Bake wollte schreiben: nulla erit virtus atque malitia. Abgesehen davon, daß Cicero, wenn er diese Form beliebt hätte, gesagt haben würde ea non erit virtus sed malitia —, so ist ja ganz dasselbe, was Bake wollte, nur mit viel größerem Nachdruck in den Worten der Ueberlieferung ausgesprochen. Statt zu sagen: nulla erit virtus nisi quae malitia rectissime dicetur, wählt Cicero die in diesem Falle viel stärkere affirmirende Form: una erit virtus quae malitia rectissime dicetur.

1, 50: Quid vero de modestia, quid de temperantia, quid de continentia, quid de verecundia pudore pudicitiaque dicemus? infamiaene metu non esse petulantis an legum et iudiciorum? Innocentes ergo et verecundi sunt ut bene audiant et ut rumorem bonum colligant, erubescunt. Pudet iam loqui de pudicitia. Ac me istorum philosophorum pudet, qui † ullum iudicium vitare nisi vitio ipso mutatum putant. Der Vorschlag Halms erubescunt inpudica etiam loqui zu lesen und in de pudicitia eine Randbemerkung zu sehen, ist gleich den andern an dieser Stelle gemachten Verbesserungsversuchen nicht zu billigen, da er auf einer falschen Voraussetzung in Bezug auf den Sitz der Corruptel beruht. Die Worte pudet . . . pudicitia sind in die engste Verbindung mit dem Vorhergehenden zu bringen, und bedürfen alsdann keiner Veränderung, nicht einmal der von etiam, wie die Handschriften haben, in iam. Dieselben Epikureer, die wenn sie anders ihrem System getreu sind, sich vor keinem Laster scheuen, und nur durch die üblen Folgen sich von demselben abhalten lassen, die um des guten Leumunds willen den Schein der Tugend in ihrem Aeußern wahren, scheuen sich im Gegensatz zu den Stoikern und ihrer εὐθυρρημοσύνη so delicate Themata wie de pudicitia, bei dessen Behandlung natürlich auch von der inpudicitia die Rede sein mußte, zu berühren. Das ist der Sinn dieser Worte, die auf die von Cicero bekämpfte philosophische Richtung zu beziehen sind und nicht Ciceros eigenes Gefühl bei der Besprechung dieses Themas ausdrücken sollen. Erst im Folgenden stellt er dem falschen Schamgefühl der Epikureer sein eigenes gegenüber. Dies richtige Verhältniß würde nie verkannt worden sein, wenn die Handschriften nicht statt des ohne Zweifel von Cicero geschriebenen at (me pudet u. s. w.), wie so häufig ac gäben. In dem Folgenden sehe ich nicht ein, weßhalb Halm seine früher im Philologus vorgeschlagene, wie mir scheint, sehr probable Emendation nicht in den Text aufnahm, ja nicht einmal er-

wähnte. Setzt man dieselbe in den Text, so gewinnt der ganze Passus folgende Gestalt: Quid vero de modestia, quid de temperantia, quid de continentia, quid de verecundia pudore pudicitiaque dicemus? infamiaene metu non esse petulantes an legum et iudiciorum? Innocentes ergo et verecundi sunt ut bene audiant et ut rumorem bonum colligant, erubescunt; pudet etiam loqui de pudicitia. At me istorum philosophorum pudet, qui ullum vitium vitari nisi vitio ipso vitato putant.

1, 53: *Att.* Quoniam Athenis audire ex Phaedro meo memini Gellium familiarem tuum, cum pro consule ex praetura in Graeciam abisset venissetque Athenas, philosophos qui tum erant in locum unum convocasse iisque magno opere auctorem fuisse, ut aliquando controversiarum aliquem facerent modum: quod si essent eo animo, ut nollent aetatem in litibus conterere, posse rem convenire, et simul operam suam illis esse pollicitum, si posset inter eos aliquid convenire. Man hat an dem si, welches den letzten Theil des Satzes eröffnet, verschiedene Interpretationsversuche gemacht, um Gellius seinen abenteuerlichen Vorschlag nicht noch obendrein in absurder Form vorbringen zu lassen, zumal da die Absurdität der Form dem Referenten noch mehr zur Last fallen würde als Gellius selbst. Dieser hatte vorher in ganz bestimmter Weise seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Streit der Philosophen sich schlichten lasse, wenn sie nur selbst wollten, während er am Ende des Satzes denselben Gedanken in hypothetischer Form und noch dazu durch aliquid bedeutend limitirt ausdrückt. Von den Erklärungsversuchen führe ich nur den Madvigs an. Derselbe bemerkt ganz richtig, daß si nach denjenigen Verba, die einen Versuch oder ein Bestreben ausdrücken, nahe an die Bedeutung von ut streift. Aber er übersieht einerseits daß dadurch das eben so störende aliquid keineswegs beseitigt wird, anderseits muß er selbst zugestehen, daß si auch in solchen Sätzen seinen hypothetischen Charakter nicht völlig aufgibt. Um das Richtige zu finden, muß man von der Frage ausgehen, was Gellius unter seiner opera möglicher Weise verstanden haben kann. Die am nächsten liegende Antwort dürfte, wenn man den Charakter des ganzen Vorschlages ins Auge faßt, die sein, daß Gellius in seiner amtlichen Stellung als Proconsul sich den streitenden Parteien als Schiedsrichter anbot, eine Annahme, die ihre volle Bestätigung in dem findet, was Cicero dem Atticus auf seine Erinnerung an Gellius antwortet: ioculare istuc quidem, Pomponi, et a multis saepe derisum: sed ego plane vellem me arbitrum inter antiquam Academiam et Zenonem datum. Der Unterschied zwischen Ciceros und Gellius Vorschlag besteht eben darin, daß jener den Streit zwischen der alten Akademie und Zeno schlichten zu können glaubt, während dieser eine Aussöhnung

aller philosophischer Schulen für möglich hielt. Erinnert man sich nun an einen besondern Gebrauch von convenire *), so wird man, wie ich glaube, nichts dagegen einzuwenden haben, wenn ich nach posset den Ausfall von arbiter ipse oder iudex ipse annehme und aliquod (so haben die Handschriften, nicht aliquid) als eine nachträgliche Interpolation betrachte, welche sich als solche schon durch ihren Solöcismus verräth.

1, 54: *Att.* Parvam vero controversiam dicis ac non eam quae dirimat omnia. *M.* Probe quidem sentires, si re ac non verbis dissiderent. Cicero setzt das Thema der vorher besprochenen Stelle fort, indem er die Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen der Stoa und der alten Akademie darauf gründet, daß sie nur in einer Sache von einander abwichen: quia de re una solum dissident, de ceteris mirifice congruunt. *Att.* Ain tandem? unane est solum dissensio? *M.* Quae quidem ad rem pertineat una. Nachdem er diesen einen Punkt näher bestimmt hat, wundert sich Atticus über die Geringfügigkeit der Differenz, die unmöglich doch einen Gegensatz der beiden Systeme habe hervorrufen können. Seltsamer Weise läßt Cicero in seiner Antwort diese Aeußerung des Atticus nicht gelten: er bemerkt, Atticus würde Recht haben, wenn der Streit sich um Sachen und nicht um Worte drehte. Aber wenn der Streit sich um Sachen drehte, so wäre er doch gewiß schwieriger zu schlichten. Noch seltsamer klingt die Antwort, wenn man sich erinnert, daß Cicero wiederholt und auch hier ausdrücklich hervorhebt, der Streit zwischen beiden Schulen sei von jener einen sachlichen Differenz abgesehen nur ein Wortstreit. Darnach hat Atticus im Sinne Ciceros ganz Recht, wenn er sich wundert, daß jener eine Streitpunkt zwei Schulen, die sonst im Grunde dasselbe lehrten, auseinander hält. Es ist klar, daß entweder Atticus etwas anderes gesagt hatte, oder daß der Fehler in Ciceros Antwort liegt. Ich glaube das erstere, gestützt auf eine kleine Spur in den Handschriften, die nicht ac non eam sondern at non eam haben. Geht man von diesem at aus, so muß Atticus in den folgenden Worten gesagt haben, die Entscheidung dieser Controverse würde keineswegs zur völligen Aussöhnung der beiden streitenden Schulen führen; mit andern Worten, Cicero wird geschrieben haben: at non eam quae dirempta dirimat omnia. Jetzt paßt die Antwort Ciceros, welcher Atticus darauf aufmerksam macht, daß im übrigen die Gegensätze im Grunde nur auf Anwendung verschiedener Terminologie beruhten.

1, 61: Idemque cum caelum, terras, maria rerumque

*) Vgl. Cic. pro Cluentio 120: Neminem voluerunt maiores nostri non modo de existimatione cuiusquam sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem nisi qui inter adversarios convenisset. Valerius Max. 2, 8, 2: Itaque iudex inter eos convenit Atilius Calatinus.

omnium naturam perspexerit, eaque unde generata quo recurrant, quando, quo modo obitura, quid in his mortale et caducum, quid divinum aeternumque sit, viderit ipsumque ea moderantem et regentem paene prenderit seseque non unius circumdatum moenibus loci, set civem totius mundi quasi unius urbis agnoverit, in hac ille magnificentia rerum atque in hoc conspectu et cognitione naturae, di immortales, quam se ipse noscet, quod Apollo praecepit Pythius, quam contemnet, quam despiciet, quam pro nihilo putabit ea quae volgo dicuntur amplissima. Mit Recht hat Halm nach dem Vorgange von Davisius die Worte populare alicuius definitio als Glossem aus dem Texte entfernt. Das Glossem ist von Vahlen so hergestellt worden: popularem alicuius definiti; er irrte nur darin, daß er die auf diese Weise restituirten Worte als Worte Ciceros ansah und demgemäß für unius oder vielmehr omnis, wie die Handschriften haben, ullis schrieb. Dagegen muß man ihm darin beipflichten, daß zu circumdatum nothwendig ein Substantiv gehört, weil es unmöglich ist, das folgende civem, schon wegen seiner Stellung, auch auf circumdatum zu beziehen; dasselbe richtige Gefühl leitete den Interpolator, als er popularem alicuius definiti hinzufügte. Aber viel leichter läßt sich das fehlende Substantiv herstellen: gerade die Stellung von civem weist darauf hin, daß dasselbe Wort auch im Vorhergehenden von Cicero angewandt worden ist, und dort gerade so am Schlusse seinen Platz fand, wie es die andere Hälfte des Gegensatzes einleitet: seseque non unius circumdatum moenibus loci civem set civem totius mundi quasi unius urbis. Auch das Folgende ist durch ein Emblem entstellt. Die nüchternen Worte quod Apollo praecepit Pythius mitten in der pathetischen Darstellung können unmöglich von Cicero herrühren, um so weniger als Cicero kurz vorher (§ 58) daran erinnert hatte, daß die Vorschrift ut nosmet ipsos nosceremus, auf den pythischen Gott zurückgeführt werde: cuius praecepti tanta vis et tanta sententia est, ut ea non homini quoipiam sed Delphico deo tribueretur. Eben diesen Worten verdankt jener Zusatz, der ursprünglich gewiß nichts weiter als ein Scholion war, wahrscheinlich seine Entstehung.

2, 20: Divisque ollis sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto. Ollis schreibt man seit Turnebus statt des handschriftlich überlieferten aliis; aber ebenso sicher wie aliis falsch ist, ebenso unbedenklich müssen wir ollis als einen verunglückten Versuch verwerfen. Die in ollis enthaltene Hinweisung ist nicht bloß müßig, sondern auch geradezu störend, indem man sich vergebens umsieht, worauf dasselbe sich ungezwungen beziehen ließe. Die Entscheidung über aliis haben wir im Folgenden zu suchen, an dem wunderbarer Weise noch Niemand, so viel ich weiß, Anstoß genommen hat. Das erste Bedenken erregt der Umstand, daß Cicero jedem Gotte seinen

flamen zuweist, obgleich doch nur bestimmte Götter diese Auszeichnung genossen, ferner daß von keinem andern Priester der einzelnen Gottheiten die Rede ist als von den flamines. Noch bedenklicher wird die Stelle, wenn man die Erklärung des Gesetzes vergleicht, welche Cicero § 29 gibt: plures autem deorum omnium, singuli singulorum sacerdotes et respondendi iuris et conficiendarum religionum facultatem adferunt. Unmöglich kann er sich im Gesetze bestimmter ausgedrückt haben, als in der Erläuterung. Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß pontifices und flamines nur Erklärungen eines Grammatikers oder Lesers sind, und die ursprüngliche Fassung dieser Stelle so lautete: omnibus ploeres, singulis singuli sunto. Denselben Ursprung wie pontifices und flamines hat aliis, in welchem wir entweder ein zu flamines hinzugefügtes alii, oder Salii, eine freilich sehr ungeschickte Erklärung zu singuli, zu suchen haben. Auf diese Weise ist das ganze Gesetz in Ordnung gebracht: divisque sacerdotes, omnibus ploeres, singulis singuli sunto.

2, 21: Foederum, pacis belli, inducarum oratorum fetiales iudices non sunto: bella disceptanto. Dies ist, wenn man von kleinen Versehen absieht, die handschriftliche Ueberlieferung des Gesetzes über die Fetialen. Früher las man mit Scheffer oratores und statt iudices non 'iudicesve', eine im Grunde sehr gedankenlose Aenderung. Einen sichern Anhaltspunkt bei Verbesserung dieser Stelle bietet das Verhältniß der beiden Sätze, in welche das Gesetz zerfällt. Da fällt es zuerst auf, daß in beiden vom Kriege die Rede ist, sieht man genauer zu, so stellt sich freilich heraus, daß die erste Erwähnung desselben eine nichtsnutzige Interpolation ist. Mitten unter den dem Sinne nach unter sich verwandten Ausdrücken foederum pacis inducarum findet sich belli, welches schon durch seine Stellung sich als Einschiebsel verräth *). Entfernen wir dasselbe, so tritt das Verhältniß beider Theile des Gesetzes klar hervor: die Stellung der Fetialen zu den Friedensschlüssen und allem, was in diese Kategorie gehört, ist eine andere als das Verhältniß derselben zum Kriege: bella disceptanto. Gehen wir von diesem Theile des Gesetzes aus, so kann die Herstellung des ersten Satzes nicht zweifelhaft sein. Wenden wir uns zuerst zu dem Worte oratorum. Daß dasselbe nicht mit Madvig in ratarum zu verändern ist, zeigt das Fragment Varros bei Nonius 529**): zugleich weist uns dasselbe auf die richtige Aenderung, das schon von Scheffer, freilich in ganz anderer Verbindung, vorge-

*) Auch Madvig hat an belli Anstoß genommen.

**) Varro de vita P. R. lib. II 'itaque bella et tarde et magna licentia (diligentia Niebuhr) suscipiebant, quod bellum nullum nisi pium putabant geri oportere; priusquam bellum indicerent is a quibus iniurias factas sciebant, fetiales legatos res repetitum mittebant quattuor, quos oratores vocabant.' Vgl. Festus S. 182.

schlagene oratores hin. Wenn man nun noch eine kleine Verbesserung, die Einschiebung von sunto (s) nach fetiales, vornimmt, so bedarf es keiner weitern Correctur, um diesem Passus des Gesetzes de religione die Form, in die ihn Cicero gekleidet, wiederzugeben: foederum, pacis, induciarum oratores fetiales sunto, iudices non sunto: bella disceptanto.

2, 22: Loedis publicis, † quod sine curriculo et sine certatione corporum fiat, popularem laetitiam [in] cantu et fidibus et tibiis moderanto eamque cum divum honore iungunto. So gibt Halm das Gesetz Ciceros über die öffentlichen Spiele, und bemerkt in den Noten dazu: videtur 'sine . . . sine' ex 'siue . . . siue' corruptum eoque mendo admisso locus interpolatione foedatus esse. So richtig, wenigstens zum Theil, die eine Hälfte der Bemerkung ist, so wenig kann ich der andern beistimmen. Ich glaube vielmehr, daß Bake auf dem richtigen Wege gewesen ist, wenn er zu schreiben vorschlug: quod sive curriculo et certatione corporum sive cantu et fidibus et tibiis fiat, pop. laet. mod. u. s. w. Denn wie wir aus der Erklärung, welche Cicero § 38 von diesem Gesetze gibt *) sehen, unterschied er in dem Gesetze zwei Gattungen der Spiele, die circensischen und die scenischen: auf die scenischen passen die Ausdrücke cantu et fidibus et tibiis, die circensischen werden mit den Worten curriculo et certatione corporum bezeichnet. Wir können also an eine Interpolation nicht denken, da wir keinen dieser Ausdrücke entbehren können, sondern müssen die Verbesserung in dem Mittel der Transposition suchen, aber nicht wie Bake die scenischen Spiele den circensischen voranstellen, vielmehr nach der Ordnung, die Cicero im Eingange der Erklärung befolgt, das umgekehrte Verfahren beobachten, das sich überdies wegen des Homöoteleutons sive . . . sive vor dem andern durch seine größere Leichtigkeit empfiehlt. Nur insofern ist der Gedanke an eine Interpolation zulässig, als nach geschehener Versetzung der Satz künstlich zurechtgeflickt wurde, indem man sive vor curriculo in sine veränderte, ein zweites sine vor curriculo einschob, ein in zu cantu hinzufügte und endlich das sive nach tibiis strich. Um die Verbesserung des

*) Iam ludi publici quoniam sunt cavea circoque divisi, ad corporum certationes cursu et pugillatione curriculisque equorum usque ad certam victoriam circus constitutus sit, cavea ad cantum voce ac fidibus et tibiis, dummodo ea moderata sint ut lege praescribitur. In den Gesetzen wendet Cicero eine etwas verschiedene Ausdrucksweise an, indem er die certatio corporum, welche in der Erklärung das Charakteristikum der Gattung ist, in den Gesetzen als Art den curriculis equorum gegenüberstellt; ebenso verfährt er bei den scenischen Spielen, da er auch hier das in der Erklärung allgemein gebrauchte cantus im Gesetze in seinem beschränkten, gewöhnlichen Sinne fasst und von der Instrumentalmusik, den fidibus und tibiis unterscheidet. Diese verschiedenen Ausdrucksweisen dürfen nicht befremden, da beide gleich berechtigt sind.

Satzes vollständig zu machen, bleibt noch übrig fiat in fiant zu verändern, da man zu diesem Verbum doch nicht popularis laetitia, sondern loedi publici als Subject zu ergänzen hat: loedis publicis, quod sive *cantu et fidibus et tibiis sive* curriculo et certatione corporum fiant, popularem laetitiam moderanto eamque cum divum honore iungunto.

A. a. O.: Caute vota reddunto. Poena violati iuris esto: quocirca ne quis agrum consecrato. Auri, argenti, eboris sacrandi modus esto. Sacra privata perpetua manento. Deorum Manium iura sancta sunto. Sos leto datos divos habento: sumptum in ollos luctumque minuunto. Die Anordnung dieser Artikel des Gesetzes de religione ist, wie die Sache selbst und die Erklärung Ciceros zeigt, eine durchaus falsche. Das Verbot, Aecker den Göttern zu weihen, sowie die Beschränkung der Weihungen von Gold, Silber und Elfenbein bilden einen besondern Artikel, ebenso die Vorschriften über die sacra privata, die iura deorum Manium u. s. w., welche nothwendig zusammengehören. Man verkannte dies Verhältniß, weil in unserer Ueberlieferung die Worte ne quis agrum consecrato mit dem Vorhergehenden durch quocirca in Verbindung gesetzt werden; aber da schon Puteanus diese völlig sinnlose Verbindung beseitigt hatte *), so ist es doppelt auffallend, daß man noch immer sowohl an quocirca als an der hergebrachten Anordnung festhält.

2, 39: Quam ob rem ille quidem sapientissimus Graeciae vir longeque doctissimus valde hanc labem veretur; negat enim mutari posse musicas leges sine mutatione legum publicarum. Ego autem nec tam valde id timendum nec plane contemnendum puto. † Illa quidem, quae solebant quondam conpleri severitate iucunda Livianis et Nevianis modis, nunc ut eadem exultant et cervices oculosque pariter cum modorum flexionibus torquent? Es nimmt mich Wunder, daß Halm an dieser Stelle, um nicht eine Corruptel der ächten Ueberlieferung aufzunehmen, eine Lesart aus den codd. deteriores nimmt, die er doch wieder als verderbt bezeichnen muß. Nicht illa quidem, sondern illud quidem haben ABH, eine Lesart, die übrigens nur scheinbar corrumpirt ist: um es gleich zu sagen, illud quidem gehört zu dem vorhergehenden Satze. Der Grund, weßhalb man nicht früher schon so verbunden hat, liegt darin, daß neben dem id vor timendum ein illud quidem, in welchem man das Subject

*) Quocirca ist nämlich aus der Erläuterung dieses Gesetzesartikels, welche Cicero § 45 gibt, in das Gesetz selbst gekommen. Cicero sagt a. a. O.: Agri autem ne consecrentur, Platoni prorsus adsentior, qui, si modo interpretari potuero, his fere verbis utitur 'terra igitur ut focus domiciliorum sacra deorum omnium est: quocirca ne quis iterum idem consecrato. Ohne Zweifel ist quocirca der Rest eines Scholions, dessen Verfasser die eigenen Worte Ciceros in der Erklärung benutzte.

zum folgenden Satze suchte, überflüssig schien. Nun ist aber id selbst verderbt; die richtige Lesart bietet B, in welchem id aus hic corrigirt ist. Dieses hic ist ohne Zweifel aufzunehmen: in Rom, meint Cicero, sei es eine andere Sache, obwohl auch hier der Einfluß der Musik auf die Sitten nicht außer Acht zu lassen sei. Im Folgenden geht Cicero auf die Umgestaltung der Musik, die sich auch in Rom vollzogen habe, ein. In diesem Satze fehlt ein bestimmtes Subject zu solebant conpleri und zu exultant und torquent. Das allgemeine quae genügt nicht: Cicero hat, dies sieht man deutlich, einen bestimmteren Begriff im Auge. Früher dachte man an theatra oder sedilia, aber beide Worte, die man nach illa quidem einschob, passen als Subject nur zu solebant conpleri, nicht zu exultant und torquent. Ich bin überzeugt, daß sich kein anderes Wort finden läßt, das beiden Theilen des Satzes als Subject so vollständig genügt, und zugleich zu den Livianis et Naevianis modis so gut paßt, als tibiae. Dies Wort fiel vor quae aus, die Folge davon war, daß man eaedem im Folgenden in eadem veränderte. Aber tibiae ging nicht allein verloren: um diesen Satz mit dem vorhergehenden in eine passende Verbindung zu bringen, ist die Hinzufügung eines enim erforderlich. Für die Erklärung des Ausfalls steht nunmehr ein doppelter Weg offen, indem entweder quidem oder quae die Schuld desselben trägt. Cicero würde demnach geschrieben haben: ego autem nec tam valde hic timendum nec plane contemnendum puto illud quidem. Tibiae enim, quae solebant quondam conpleri severitate iucunda Livianis et Naevianis modis, nunc ut eaedem exultant et cervices oculosque pariter cum modorum flexionibus torquent?

3, 9: Ast quando duellum gravius, discordiae civium escunt, oenus ne amplius sex menses si senatus creverit, idem iuris quod duo consules teneto u. s. w. — Ast quando consules magisterve populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto. — 10: Ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret populus creato eique ius coerandi dato. — 11: Ast quid turbassitur in agendo, fraus actoris esto. Ich habe vier Beispiele von einem Gebrauche der Partikel ast zusammengestellt, die Bücheler in der von Halm mitgetheilten Bemerkung, wodurch zuerst die ursprüngliche Bedeutung von ast aufgedeckt ist, nicht berührt hat. Nach ihm ist ast nichts anderes als ut, und zwar kann dasselbe sowohl relativisch im engeren Sinne, als demonstrativisch gebraucht werden. Die oben angeführten Beispiele zeigen nun, daß ast schon dieselbe Entwicklung der Bedeutung durchgemacht hat, wie ut, indem es aus seiner ursprünglich bloß relativen Natur heraustretend die Bedeutung einer Zeitpartikel annimmt. Aenderungen daher, wie man sie früher vorgeschlagen (ast si quando, ast si quid) sind vollständig überflüssig.

Diese Zeilen waren längst geschrieben, als ich bei meinen Arbeiten auf der Laurentiana von Detlessen auf einen Codex von S. Marco *) aus dem elften Jahrhundert aufmerksam gemacht wurde, welcher dieselbe Folge von Ciceronischen Schriften enthält, die sich in den Vossianis 84 und 86 finden und ursprünglich auch im Vindobonensis 189 enthalten waren. Sowohl nach den Versetzungen **), als nach den Lesarten steht er zwischen Vossianus 84 und Vossianus 86, und bietet für den erstern im Lucullus und den Büchern de legibus, sowie für das erste Buch de deorum natura eine äußerst schätzbare Controle, da uns für diese Bücher der Vindobonensis im Stiche läßt. Es ist eine Pergamenthandschrift in Quart, in Doppelcolumnen von verschiedenen Schreibern, die aber derselben Zeit angehören, geschrieben; die Columne enthält 37 Zeilen. Zuerst kommen zwei Vorsetzblätter: auf der Rückseite des zweiten steht neben anderen Notizen, die ich später erwähnen werde, eine Inhaltsangabe von alter Hand: codex. M. Tullii. ciceronis. de natura deorū. libri. III. | Et eiusdē divinatione. libri. II. Et eiusdē *in timeo platonis****) & de fato & topica. sed int posita & corrupta | Et eiusdē paradoxa stoicorū lib. 1. | Et eiusdē ad Lucullū. lib. 1. | Et eiusdē de legibus libri. III. Von Fol. 1 r. folgt dann bis Fol. 28 r. die Bücher de deorum natura; Fol. 28 r. — 50 v. die Schrift de divinatione. Mit Fol. 51 beginnt eine neue Quaternionenzählung: 51 r. bleibt leer; 51 v. — 60 v. Timaeus, de fato, topica; 60 v. — 64 r. paradoxa; 64 r. — 77 r. Lucullus; 77 r. — 90 v. de legibus. Auf dem reich verzierten Titelblatte findet sich folgende Notiz: Werinharius ep̄s ded sc̄ē Marię, dieselbe, welche im Quintiliancodex 46, 7 der Laurentiana, der von Poggio nach Italien gebracht wurde, steht: die Handschrift stammt demnach aus demselben Kloster und es ist wohl keine Frage, daß auch sie durch Poggio nach Italien kam. Sie gehörte, wie aus einer Notiz †) auf der Rückseite des zweiten Vorsetzblattes hervorgeht, zur Bibliothek von Poggios Freund Nicolaus Niccolus und kam wie die ganze Bücherſammlung desſelben nach ſeinem Tod in das Kloſter von S. Marco in Florenz.

*) Die Bibliothek von S. Marco kam wie die der übrigen Klöster in Florenz und seiner Umgebung, bei der Aufhebung derselben durch die Franzosen, in die Laurentiana.

**) Ueber diese wird Detlessen, der den Codex gefunden hat, demnächst selbst berichten. — Ich selbst bin so glücklich gewesen, mehrere andere, in der Ueberlieferung der Ciceronischen Reden keine unbedeutende Stellung einnehmende Handschriften, zum Theil auf Mittheilungen von Halm hin, aufzufinden, über welche ich später in diesen Blättern Bericht erstatten werde.

***) Die cursiv gedruckten Buchstaben stehen auf einer Rasur.

†) Die Notiz ist folgende: a
Cōuētus S. Marci de Flo. ordīs p̄dic.
De hereditate Nicolai nicoli viri doctissimi florētini.

Diese Handschrift ist übrigens keine unbekannte: Bandini erwähnt dieselbe catal. cod. lat. Bd. 2 S. 382, bei der Beschreibung von Poggios Quintilian und außerdem an einer später zu erwähnenden Stelle. Auch ihren Lesarten nach ist sie nicht unbekannt. Sie ist nämlich identisch mit Lagom. 11, einer Handschrift, die mit Unrecht von Halm unberücksichtigt geblieben ist. Lagomarsini hatte, wie in allen von ihm benutzten Handschriften, so auch in dieser bemerkt, daß sie von ihm collationirt worden sei, und daß er sie in seiner Ausgabe mit einer bestimmten Zahl (diese mit 11) bezeichnen werde. Diese Anmerkung stand auf derselben Kehrseite des zweiten Vorsetzblattes, ist aber ausradirt. Indeß ist, wie Lagomarsini stets zu thun pflegte, unter derselben die Nummer noch einmal wiederholt, und zugleich die Abtheilung (IV) seiner Collationen bezeichnet.

Da ich mich nun erinnerte, daß noch ein Lagomarsinianus, Lag. 65, mit Voss. 84 u. 86, ganz besonders aber mit dem andern, Lag. 11, übereinstimmte, so stellte ich auch nach diesem Nachforschungen an. Dieselben waren mit Erfolg gekrönt: ich fand nämlich, daß derselbe identisch mit Laurentianus 76, 11 sei. Aber, wie auch schon Bandini in der Beschreibung dieser Handschrift a. a. O. Bd. 3 S. 382 bemerkt hat, ist dieselbe bloß eine Abschrift des Lagom. 11, und zwar der an letzter Stelle in demselben enthaltenen Schriften, des Lucullus und der Bücher de legibus. Auch diese zweite Erwähnung des 'antiquissimus S. Marci codex' scheint den Herausgebern des Cicero entgangen zu sein.

Aus meiner Collation der Bücher de legibus, deren vollständige Mittheilung ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte, führe ich nur an, daß 1, 40 auch der Marcianus von erster Hand deutlich mussine hat.

Florenz, den 20. Dezember 1861.

A. Reifferscheid.